

Statuten

1. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Astronomische Gesellschaft Winterthur“ (AGW) besteht auf unbegrenzte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Ziel und Zweck

- 1 Die AGW bezweckt den Zusammenschluss von Astro-Amateuren und Berufsastronomen mit dem Ziel, freundschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern und zur Öffentlichkeit herzustellen.
- 2 Die AGW betreibt auf dem Eschenberg in Winterthur eine eigene Sternwarte, deren Betrieb in einem durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Betriebsstatut geregelt wird.
- 3 Die AGW verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sie übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus.
- 4 Die AGW ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die AGW über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, insbesondere Erlöse im Zusammenhang mit der Sternwarte Eschenberg
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art von Sponsoren und Gönnern
 - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - e) Erträge des Vereinsvermögens, insbesondere Zinsen
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- 3 Jungmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
- 4 Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder auf Lebzeiten sind vom AGW-Mitgliederbeitrag befreit.
- 5 Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft findet keine Pro-Rata-Kürzung des Mitgliederbeitrages statt.

4. Mitgliedschaft

- 1 Die AGW unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Einzelmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, insbesondere sich mit Astronomie befassen oder ein ähnliches wissenschaftliches Ziel verfolgen, können Einzelmitglieder werden.
 - b) Jungmitglieder

Mitglieder unter 20 Jahren sowie Lernende und Studierende bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder der AGW.
 - c) Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Einzelmitglieder können die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben durch Bezahlung des 25-fachen jeweils aktuell gültigen vollen Mitgliederbeitrages.

d) Paarmitgliedschaften

Sie steht als ein unterstützendes Zeichen für Paare mit und ohne Kinder offen, wobei sich der Mitgliederbeitrag jeweils auf das 1,8-fache des vollen Mitgliederbeitrages bezieht.

e) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, als seltene Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse des Vereins oder der astronomischen Forschung.

2. Aufnahmeversuche sind an den Aktuar der AGW zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme und der Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor dem Austrittsdatum beim Präsidenten der AGW eintreffen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen schwerwiegender Verletzung der Statuten oder von Mitgliedschaftspflichten, oder aus anderen wichtigen Gründen, die den Interessen der AGW oder ihrer Mitglieder zuwiderlaufen, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss entscheidet.
4. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Anhörung und Rekursrecht ausgeschlossen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes. Ein (anteiliger) Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

6. Organe

a) Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Ziff. 4. Abs. 1 lit. a) - d) oben zusammen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
4. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung haben spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (inkl. E-Mail) beim Präsidenten der AGW einzutreffen, um den Mitgliedern noch vor der Versammlung bekanntgegeben werden zu können. Anträge zu den gültig traktandierten Geschäften können an der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder können jederzeit schriftlich (inkl. E-Mail) die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks, der Traktanden und der Anträge dazu verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands inkl. Bericht des Leiters der Sternwarte Eschenberg und Bericht des Finanzchefs.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
- Statutenänderungen
 - Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- 9 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und besetzt folgende Chargen:
- a) Präsident
 - Leitung des Vereins
 - Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten mit rechtsverbindlicher Unterschrift zusammen mit einem weiteren (nicht verwandten) Vorstandsmitglied
 - Leitung der Versammlungen und Sitzungen, Kontakt zu Behörden
 - b) Vizepräsident
 - Stellvertretung des Präsidenten
 - c) Aktuar
 - Führung der Vereinsakten
 - Protokollführung
 - d) Kassier
 - Führung der Jahresrechnung
 - Geschäftsadministration inkl. Personal-, Finanz- und Versicherungswesen
 - Kontakte zu Geschäfts- und Vertragspartnern
 - e) Leiter Sternwarte Eschenberg
 - Leitung der Sternwarte Eschenberg
 - f) Ein oder mehrere Beisitzer (fakultativ)
- 2 Ämterkumulation ist möglich, wobei die interne Kontrolle sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er
 - erlässt die erforderlichen Reglemente,
 - kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen,
 - kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen,
 - sorgt für eine ordnungsgemässe Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage (OR Art. 957 Abs. 2 und 957a), wobei das Rechnungs-/Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht,
 - führt über seine Sitzungen Protokoll,
 - verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 4 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gültig.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichtscheid.
- 7 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Ehrenamtlichkeit ist gewahrt, wenn Vorstandstätigkeiten, die 100 Stunden pro Jahr übersteigen, angemessen entschädigt werden.

c) Rechnungsrevisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Nicht-Vorstandsmitglieder oder eine juristische Person als Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung jährlich kontrollieren. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht AGW-Mitglieder sein.
- 2 Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

7. Haftung

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Bekanntmachungen

- 1 Vereinsinterne Bekanntmachungen bedürfen der Schriftlichkeit (inkl. E-Mail).
- 2 Zustellungen an den Vorstand haben an den Präsidenten, bei seiner Verhinderung an den Vizepräsidenten zu erfolgen.

9. Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins durch Liquidation oder Fusion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Ziff. 6. lit. a) Abs. 6 lit. j) und Ziff. 6. lit. a) Abs. 8 al. 3 oben beschlossen werden.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

- 3 Im Falle einer Auflösung durch Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

9. Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von 2017 angenommen. Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 1979.

Winterthur, den 27. März 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

Markus Griesser

Ruth Iff